

Vortheil auszubeuten suchten und in welcher die unglaublichsten Missbräuche zu Tage traten.

Während sich bis dahin vielfach verwandte Gewerbe zu einer Zunft vereinigt hatten, zeigte sich jetzt nach und nach das Bestreben, sich gegenseitig ab- und jeden Fremden auszuschliessen; so wandten sie sich z. B. gegen die Gewerbetreibenden auf dem Lande, setzten eine bestimmte Zahl von Meistern fest, die sich an einem Platze etabliren durften (geschlossene Zünfte), führten die Verbietsrechte gegen die Pfücher ein, zu letzteren gehörten alle die, welche nicht einer Zunft angehörten, es wurde eine Abgrenzung der Gebiete vorgenommen, über welche hinaus die Thätigkeit von Meistern verwandter Gewerbe sich nicht erstrecken durfte — es ist dies die köstliche Zeit gewesen, in der z. B. Zimmerleute nur die Arbeiten ausführen durften, welche gefügt oder gefalzt wurden, während auf das, was geleimt werden musste, der Tischler Anspruch hatte — die Einführung fremder Arbeiten wurde verboten u. s. f. Nun war der Zunftzwang in seiner ausgeprägtesten Form geschaffen.

Die Anmassungen unter einander und nach aussen und die dadurch hervorgerufenen Streitigkeiten mehrten sich in Folge dessen in solchem Maasse, dass die Regierungen, da sie nunmehr in den Zünften eine politische Gefahr erblickten, im Jahre 1731 gegen dieselben einzuschreiten begannen. Sie suchten die politische Macht derselben zu brechen, was auch insoweit gelang, als durch die Entziehung der politischen Vorrechte, welche die Zünfte bis dahin hatten, zu Ende des vorigen Jahrhunderts nichts mehr übrig war, als gewisse gewerbliche Vorrechte im Zunftzwang, soweit sie sich auf Ausbildung von Lehrlingen, Gesellenzeit, Wanderschaft, Meisterwerden u. s. w. bezogen, was aber noch immer genug war, um dem Andern das Leben recht sauer zu machen.

Ich will mich nicht darin ergehen, alle die barbarischen Klauseln aufzuzählen, die selbst jetzt noch vorhanden waren, denn sie sind so verschieden gewesen, als es in Deutschland Staaten gab. Fast jeder dieser hatte seine besonderen. Aber haarsträubend ist es zu lesen, dass in vielen Zünften der Gehilfe (Geselle) nicht einmal das Recht hatte, sich behufs weiterer Ausbildung in seinem Fache dahin zu wenden, wohin er es für gut hielt und die geradezu unsinnigen Missbräuche, welche es dem weniger Bemittelten oft ganz unmöglich machten, das Meisterrecht zu erwerben. Es wurde in gewerblicher und industrieller Beziehung nach und nach wieder eine unerhörte Tyrannei und Beschränkung ausgeübt.

Von besonderem Einfluss auf das Zunftwesen war jedoch die französische Revolution im Jahre 1789. Ludwig XVI. hatte in Frankreich 1776 am 2. Februar die Zünfte aufgehoben, sich aber genöthigt gesehen, sie bereits am 23. August desselben Jahres wieder einzuführen. Durch die Revolution wurde gleichzeitig mit dem Lehnwesen auch das Zunftwesen umgestossen. Das Dekret vom 2. März 1791 proklamirte die völlige Gewerbefreiheit. Der Umschwung, der durch die französische Revolution im sozialen Leben hervorgerufen wurde, beispielsweise in der Entwicklung der Gewerbe, der Fabrikation, im Maschinenwesen, liess nunmehr in dem Zunftzwang einen Feind und eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erkennen, die jetzt mit aller Kraft zu beseitigen gesucht wurden. Die Zünfte beriefen sich immer noch auf ihre verbrieften Rechte und das Resultat war ein erbitterter Kampf zwischen Zunftwesen und der kaum errungenen Gewerbefreiheit.

Nun fing man an, auch ausserhalb Frankreichs die Vortheile eines freien Gewerbes zu erkennen und bald wehte das Banner der letzteren fast durch alle Länder Europas. In denjenigen Ländern, die politisch mit Frankreich in engerer Verbindung standen, war die Aufhebung der Zünfte selbstverständlich. Durch die Edikte vom 23. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 trat nun aber auch, dem Beispiele von England, Frankreich, Nordamerika folgend, Preussen mit aller Entschiedenheit zur Gewerbefreiheit über. Es dauerte jedoch gar nicht lange, da wurde von den selbstständigen Gewerbetreibenden, selbst auch von denen, die noch vor Kurzem durch dieselbe ihre Selbständigkeit erlangt hatten, auf den Provinziallandtagen deren Aufhebung wieder gefordert. Nun zeigte es sich, dass die Intelligenz, in geeigneter Weise die

Vortheile aus einer, von jedem Zwang freien Thätigkeit zu ziehen, unter den Gewerbetreibenden nicht in dem nothwendigen Maasse vorhanden war. Unter diesem Faktum musste die freie Konkurrenz und die in derselben enthaltenen Kräfte, von dem Kleinhandwerk natürlich als eine sehr lästige und unangenehme empfunden werden. Verständlich ist es auch, dass sich die beteiligten Kreise in eine so wesentliche Veränderung der Gewohnheiten, die doch Jahrhunderte lang die maassgebenden gewesen waren, nicht so rasch hineinleben konnten. Man sah dies auch an höherer Stelle ein und versuchte nunmehr durch Einführung einer neuen Gewerbeordnung, der vom 17. Jan. 1845, wenigstens einen Uebergangszustand zwischen Gewerbefreiheit und der geschlossenen Zunft zu schaffen. Da jedoch diese Gewerbeordnung die, von den Handwerkern gewünschte, Autonomie mit Zwangs- und Verbietsrechten nicht brachte, dauerten die Klagen fort. Man war erbittert über die Konkurrenz des Kapitals, über die der Fabrikation, die natürlich viele Artikel wesentlich billiger herzustellen vermochte, wie das Kleingewerbe, dass die Etablirung so erleichtert war, ebenso über die Preisdrückerei der Konkurrenz vom Lande, über die Submissionen, bei denen immer der Mindestfordernde bevorzugt wurde u. s. w. Genau wie heute!

Dem Allen sollte ein Ziel gesetzt werden durch den, nach Hamburg im Juni 1848 berufenen, norddeutschen Handwerkerkongress. Es kam jedoch hierbei nichts Erspriessliches zum Vorschein, eine Einigung konnte nicht erzielt werden, deshalb beschloss man die Einberufung eines allgemeinen deutschen Handwerkerkongresses zum 15. Juli 1848 nach Frankfurt a. M. Auf diesem wurde feierlich gegen die Gewerbefreiheit protestirt, die Errichtung einer allgemeinen deutschen Handwerkerkammer gefordert, desgleichen gesetzliche Beschränkungen zur Herbeiführung eines annähernden (?) Verhältnisses zwischen Produktion und Konsumtion, ebensolche gegen Fabrikanten und Kaufleute u. s. f. Als Heilmittel zur Erreichung dieser Ziele bezeichnete man tüchtige Schutzzölle und geschlossene Innungen. Ferner wurde der Beschluss gefasst, ein „Allgemeines Deutsches Gewerbeblatt“ zu gründen. Diese Frankfurter Gewerbeordnung musste jedoch infolge ihrer Einseitigkeit sehr bald das Loos der meisten Bestrebungen jener Zeit theilen. In Preussen forderte eine Kommission der konstituierenden Nationalversammlung eine Ergänzung und Abänderung der neuen Gewerbeordnung, wozu Vertreter des Handwerks, des Handels und Grossgewerbes herangezogen werden müssten. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen und die Berathungen fanden in der Zeit vom 17. bis 31. Januar 1849 statt. Es würde zu weit führen, diese Ergänzungen und Abänderungen hier aufzuführen; es wird genügen, wenn ich bemerke, dass alle damaligen Forderungen der Handwerker sich mit den heute vielfach laut werdenden fast völlig decken.

Ungeachtet der aus diesen Berathungen resultirenden Bestimmungen, wodurch man der Zunft doch wieder etwas näher gerückt war, blieben die Verordnungen vom 9. Februar 1849, welche den Zwang alleinberechtigter Innungen zurückwiesen, bestehen und damit war meines Erachtens der Uebergang geschaffen.

Auch sonst hatte man nicht versäumt, die Zünfte zu beseitigen. In Bayern 1825, in Nassau im Mai 1819, in anderen Staaten, Kurhessen, Hannover, Westfalen hatte man sie wieder eingeführt. In Württemberg, Altenburg und anderen Staaten konnte man sich nur zu einer zeitgemässen Verbesserung entschliessen. In Sachsen bestand die ganze Zunft weiter. Nur 1840 wurden einige Aenderungen eingeführt, die aber die Entfaltung der Fabrikbetriebe auch nicht aufzuhalten im Stande waren. In Bremen wurde im Jahre 1851 eine neue Gewerbeordnung ausgegeben, durch welche die Aufnahme in die Innungen erleichtert wurde. Es kam nun die Zeit der Genossenschaften der Gesellen, deren Existenz besonders die Revolution von 1848 herbeiführte, deren Schilderung ich mir aber wohl ersparen kann. Fast 70 Jahre hatte so der Kampf zwischen Gewerbefreiheit und Zunft hin- und hergewogt, bis endlich durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes im Jahre 1868, im Anschluss an das Freizügigkeitsgesetz, ein Nothgewerbegesetz geschaffen wurde, durch welches die Gewerbefreiheit in allen norddeutschen Staaten,